

Landwirtschaftsverordnung

**Verordnung
über die Organisation des Regierungsrates
und der kantonalen Verwaltung (Änderung)**

**Verordnung
über die Beiträge an die Umstellung
von Landwirtschaftsbetrieben
auf biologische Bewirtschaftungsweise (Aufhebung)**

**Verordnung
über den Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts
(Aufhebung)**

**Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung
(Aufhebung)**

Kantonale Tierzucht-Verordnung (Aufhebung)

**Verordnung
über den Rebbau (Aufhebung)**

(vom 23. Oktober 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Es wird eine Landwirtschaftsverordnung (LV) erlassen.
- II. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird geändert.
- III. Folgende Erlasse werden aufgehoben:
 1. Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise vom 27. Oktober 1993,
 2. Verordnung über den Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts vom 8. Dezember 1993,
 3. Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28. November 1979,
 4. Kantonale Tierzucht-Verordnung vom 28. November 1979,
 5. Verordnung über den Rebbau vom 19. November 1980.

IV. Die neue Verordnung und die Verordnungsänderung werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Die Verordnungen gemäss Dispositiv III werden auf dieses Datum aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung und die Aufhebung erneut entschieden.

V. Gegen die neue Verordnung, die Verordnungsänderung, die Aufhebung der bisherigen Verordnungen sowie gegen Dispositiv IV kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

| | |
|--------------------|------------------------|
| Die Präsidentin: | Die Staatsschreiberin: |
| Carmen Walker Späh | Kathrin Arioli |

Landwirtschaftsverordnung (LV)

(vom 23. Oktober 2019)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 60, 63, 64, 78, 97, 102 und 165 b des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG), Art. 90 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), Art. 53 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1998 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG), Art. 2, 21 und 30 der Verordnung vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung), Art. 8 der Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL), Art. 98 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft und §§ 22 und 168 b des Zürcher Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung dem Amt für Landschaft und Natur (ALN). Vollzug und
Zuständigkeiten

² Das ALN führt die Koordinationsstelle gemäss Art. 8 VKKL.

§ 2. ¹ Jede Gemeinde betreibt eine Gemeindestelle für Landwirtschaft und meldet die zuständige Person dem ALN. Gemeindestelle
für Landwirt-
schaft

² Die Gemeindestelle unterstützt die kantonalen Vollzugsstellen bei der Erhebung von Betriebsstrukturdaten, beim Pflanzenschutz und bei der Kontrolle der Produktionsvorschriften sowie der ökologischen Vorschriften in Landwirtschaft und Rebbau. Das ALN erstellt für die Gemeindestelle ein Pflichtenheft.

³ Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Gemeindestelle bezeichnen.

⁴ Das ALN sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Gemeindestellen.

§ 3. ¹ Die mit dem Vollzug betrauten Stellen und Organisationen ordnen die Erhebungen und Kontrollmassnahmen an, die für den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung notwendig sind. Erhebungen
und Kontrollen

² Sie und ihre Beauftragten sind ermächtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Es ist ihnen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen und Einsicht in Bücher und Korrespondenz zu gewähren.

³ Wer durch rechtswidriges Verhalten eine Kontrolle veranlasst, erschwert oder verhindert, ist zur Deckung der daraus entstehenden Kosten verpflichtet.

Daten-
weitergabe

§ 4. Das ALN gewährt amtlichen Stellen elektronischen Zugang zu Betriebsdaten, soweit dieser für den Vollzug der Gesetzgebung über die Landwirtschaft, den Tierschutz, die Raumplanung, den Umweltschutz, den Gewässerschutz, die Tierseuchen sowie den Natur- und Heimatschutz notwendig ist.

Anmeldung
und Gesuch
für Direkt-
zahlungen

§ 5. Anmeldung und Gesuch um Ausrichtung von Direktzahlungen sind in elektronischer Form beim ALN termingerecht gemäss kantonalen Ausschreibung einzureichen. Mit dem Gesuch ist das von der oder dem Gesuchstellenden und der Gemeinde für Landwirtschaft unterzeichnete Betriebsblatt bzw. das Anmeldeformular einzureichen.

2. Abschnitt: Bäuerliches Boden- und Pachtrecht

Geltungs-
bereich des
BGBB

§ 6. Die Bestimmungen des BGBB gelten nicht für Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpengenossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen, sofern diese nicht Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes bilden (Art. 5 Bst. b BGBB).

Aufsichts-
behörde und
Rekursinstanz

§ 7 ¹ Aufsichtsbehörde gemäss Art. 83 Abs. 3 BGBB ist die Bau-
direktion.

² Verfügungen des ALN, die das BGBB betreffen, können mit Re-
kurs beim Regierungsrat angefochten werden.

Bewilligungs-
und Feststel-
lungsverfahren

§ 8. Wer vom ALN eine Bewilligung oder eine Feststellungsverfü-
gung verlangt, teilt diesem die Anschriften der Pächterinnen oder Päch-
ter sowie der Kaufs-, Vorkaufs- und Zuweisungsberechtigten mit.

Belastungs-
grenze

§ 9. Das ALN setzt die Belastungsgrenze nach Massgabe der gan-
zen Betriebsfläche einheitlich fest. Die Grundeigentümerin oder der
Grundeigentümer lässt die Belastungsgrenze im Grundbuch anmerken.

§ 10. Der Erwerbspreis für landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke gilt als übersetzt, wenn er die Preise für vergleichbare landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als 15% übersteigt (Art. 66 Abs. 2 BGG).

Übersetzter
Erwerbspreis

§ 11. Zur Einsprache gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke gemäss Art. 43 LPG ist das ALN berechtigt. Die Bau-
direktion entscheidet über die Einsprache.

Einsprache
gegen
übersetzte
Pachtzinse

3. Abschnitt: Tierzucht

§ 12. Das ALN hat folgende Aufgaben:

Aufgaben
des ALN

- a. Es bestimmt einen Arbeitsausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern der Schaukommission besteht, für Stellungnahmen zu Fragen aus dem Bereich der Tierzucht.
- b. Es kann Koordinations- und Organisationsaufgaben für die kantonalen zentralen und die regionalen Schauen übernehmen.
- c. Es kann die Schauexpertinnen und Schauexperten zum Besuch von Weiterbildungen verpflichten.

§ 13. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Schaukommission präsidiert zugleich den Arbeitsausschuss.

Schau-
kommission

² Die Schaukommission kann Züchterinnen und Züchter, die gegen Tierschutznormen verstossen, von der Teilnahme an Schauen ausschliessen. Das ALN kann dazu Richtlinien erlassen.

³ An den kantonalen zentralen, den regionalen und den örtlichen Viehschauen können Mitglieder von Schaukommissionen anderer Kantone als Gastexpertinnen und Gastexperten eingesetzt werden. Sie sind den Kommissionsmitgliedern gemäss § 31 LG gleichgestellt.

§ 14. ¹ Für Rindvieh finden die kantonalen Prämierungen an den kantonalen zentralen, den regionalen und den örtlichen Schauen statt.

Rindvieh-
schauen

² Das ALN bezeichnet aus den Mitgliedern der Schaukommission Expertinnen und Experten für das Grossvieh. Diese beurteilen die Tiere an den kantonalen zentralen, den regionalen und den örtlichen Schauen.

§ 15. ¹ Bei Kleinvieh erfolgt die Aufnahme in das Herdebuch an Ausstellungsmärkten oder den Schauen der Zuchtgenossenschaften.

Kleinvieh-
schauen und
Ausstellungs-
märkte

² Einzelaufnahmen erfolgen nur auf begründetes Gesuch hin und auf Kosten der Besitzerin oder des Besitzers.

³ Das ALN bezeichnet aus den Mitgliedern der Schaukommission die Expertinnen und Experten für das Kleinvieh.

- Subventionen § 16. Es können folgende Subventionen ausgerichtet werden:
- a. an die Kosten von Schauen und Ausstellungsmärkten für Rindvieh,
 - b. an die Kosten von Ausstellungen und Ausstellungsmärkten für Pferde, Kleinvieh, Geflügel und Kaninchen,
 - c. zur Förderung der Bienenzucht den Bienenzuchtvereinen.

4. Abschnitt: Strukturverbesserungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Pauschalbeitrag § 17. Die Staatsbeiträge für Strukturverbesserungsmassnahmen gemäss § 45 LG können als Pauschalbeiträge gewährt werden.

Massgebende Vermögenslage § 18. Die Beitragsbemessung gemäss § 46 Abs. 3 LG erfolgt zum Zeitpunkt der Beitragszusicherung.

Rückforderung von Staatsbeiträgen § 19. Hat der Kanton einen Anspruch auf die Rückforderung von Staatsbeiträgen, erteilt das ALN notwendige Bewilligungen erst nach deren Rückzahlung.

Beitragskürzung, Projektänderung § 20. ¹ Beitragsgesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Der Baubeginn darf erst nach der Projektgenehmigung und der Zusicherung des Beitrags durch Bund und Kanton erfolgen.

² Die baulichen Massnahmen sind gemäss dem genehmigten Projekt auszuführen. Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger sowie die mit der Planung und Ausführung beauftragten Personen sind verpflichtet, Projektänderungen vor der Ausführung dem ALN zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Werden die Vorgaben nach Abs. 1 oder 2 nicht eingehalten, kann das ALN das Beitragsgesuch ablehnen, bereits zugesicherte Beiträge kürzen oder die Auszahlung verweigern.

Teilzahlungen § 21. Das ALN leistet Teilzahlungen, wenn die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger eine Bescheinigung des Grundbuchamtes über die Anmeldung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen oder eine Garantieerklärung vorlegt.

§ 22. ¹ Mit der Zusicherung des Staatsbeitrags wird der Beitragsempfängerin oder dem Beitragsempfänger eine Frist angesetzt für die Einreichung der Kostenzusammenstellung, der quittierten Belege, des Ausführungsberichtes, der Ausführungspläne und der statistischen Angaben. Bei Pauschalbeiträgen reicht die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger anstelle der quittierten Belege eine Erklärung der Bauherrschaft ein, dass sämtliche Leistungen von Dritten abgegolten wurden. Schlusszahlung

² Das ALN leistet die Schlusszahlung, wenn

- a. die Unterlagen innert der festgelegten Frist eingereicht wurden,
- b. das Bauwerk durch die zuständigen Behörden abgenommen wurde und
- c. Mängel behoben wurden.

³ Es kann geleistete Teilzahlungen zurückfordern, wenn die festgestellten Mängel nicht innert der angesetzten Frist behoben werden.

§ 23. Zinslose Darlehen gemäss § 46 Abs. 4 LG können gewährt werden, wenn beim Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers nicht realisierbare oder anwartschaftliche Werte zu berücksichtigen sind. Darlehen
a. Gewährung

§ 24. ¹ Für das Darlehen wird ein Termin zur Rückzahlung nach den Verhältnissen der Empfängerin oder des Empfängers festgelegt, an dem es ohne Aufforderung zurückzuzahlen ist. Eine Erstreckung des Termins ist mit schriftlicher Bewilligung des ALN möglich. b. Rückzahlung

² Vor Ablauf des Termins kann das Darlehen aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, gekündigt werden.

§ 25. Vertraglich zusammengeschlossene Grundeigentümerschaften nach §§ 67 ff. LG bezeichnen eine Vertretung und regeln deren Aufgaben. Vertretung

§ 26. Das ALN kann für Trägerschaften gemäss § 49 Abs. 2 LG die öffentliche Auflage für die Strukturverbesserungsmassnahmen durchführen. Durchführung
der öffentlichen
Auflage

§ 27. ¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer reicht beim Gemeindevorstand ein schriftliches Gesuch zur Durchführung der Strukturverbesserungsmassnahme ein, wenn Zwangswise
Beteiligung

- a. diese ausserhalb des Güterzusammenlegungsverfahrens erfolgt und nicht nach § 118 LG vorgegangen werden kann und
- b. eine zwangsweise Beteiligung gemäss § 120 LG beansprucht wird.

² Der Gemeindevorstand leitet das Gesuch dem ALN weiter. Dieses bestimmt das weitere Vorgehen, insbesondere in welchem Verfahren die Massnahmen durchgeführt werden.

B. Güterzusammenlegungen

| | |
|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verfahren | <p>§ 28. ¹ Öffentliche Auflagen sind grundsätzlich erst zulässig, wenn die Einsprachen vorangehender Verfahrensabschnitte</p> <ol style="list-style-type: none"> a. erledigt sind oder b. keine wesentlichen Interessen von Dritten berühren. <p>² In begründeten Fällen können einzelne Verfahrensabschnitte und die entsprechenden öffentlichen Auflagen zusammengefasst werden.</p> |
| Boden- bewertung | <p>§ 29. ¹ Die Bewertung der Grundstücke erfolgt insbesondere aufgrund der natürlichen Nutzungseignung unter angemessener Berücksichtigung des Ertragswertes. Bei der Neuzuteilung werden Nutzungseinschränkungen berücksichtigt.</p> <p>² Bei der Bewertung von Waldgrundstücken werden der Holzvorrat und die Abfuhrverhältnisse berücksichtigt.</p> <p>³ Die Grenzen und die Werte der Bonitierung sowie die Anleitung dazu werden öffentlich aufgelegt.</p> |
| Land- beschaffung | <p>§ 30. Der Vorstand der Genossenschaft ermittelt, welcher Abzug vom Wert des alten Besitzstandes nötig ist für die Erstellung neuer Anlagen und für öffentliche Zwecke (allgemeiner Abzug). Er legt diesen mit dem Neuzuteilungsentwurf öffentlich auf.</p> |
| Werte und Masse der Neuzuteilung | <p>§ 31. ¹ Bis zum Eigentumsübergang können die Werte und Flächenmasse im Neuzuteilungsentwurf geändert werden wegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. des Baus von Bauten und Anlagen, b. der Erledigung von Einsprachen oder c. der endgültigen Grenzziehung. <p>² Ergibt die Grundbuchvermessung Änderungen im Flächenmass, wird das Zusammenlegungsverfahren nicht wieder aufgenommen.</p> |
| Sicherstellung des Unterhalts | <p>§ 32. Zur Sicherstellung des Unterhalts gemäss §§ 100 ff. LG werden bis zu dessen endgültiger Regelung 5% des Staatsbeitrags, in der Regel mindestens Fr. 20 000, unverzinslich zurückbehalten.</p> |

§ 33. ¹ Das ALN übt die Fachaufsicht über die Unterhaltsorganisation aus.

Aufsicht über die Unterhaltsorganisation

² Der Bezirksrat übt die administrative Aufsicht über die Unterhaltsorganisation aus. Er überprüft alle zwei Jahre deren Geschäftsführung und stellt den Prüfungsbericht dem ALN zur Kenntnis zu.

C. Landwirtschaftliche Hochbauten

§ 34. Subventionen gemäss § 123 Abs. 1 LG können mit Auflagen verbunden werden, deren Erfüllung der Erreichung übergeordneter agrarpolitischer, raumplanerischer oder umweltpolitischer Ziele dient.

D. Erhaltung der Werke

§ 35. ¹ Die Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch melden an

Anmerkung der Eigentumsbeschränkung

- a. bei Genossenschaften: der Vorstand,
- b. bei vertraglich zusammengeschlossenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern: die Vertretung,
- c. bei Einzelunternehmen: die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer.

² Die Bescheinigung der Anmeldung ist dem ALN einzureichen.

§ 36. ¹ Das Beizugsgebiet einer Unterhaltsgenossenschaft umfasst in der Regel das ganze Gemeindegebiet mit allen Strukturverbesserungsanlagen. Das ALN kann etwas anderes anordnen.

Unterhaltsorganisation, Beizugsgebiet

² Mehrere öffentlich-rechtliche Unterhaltsgenossenschaften einer Gemeinde können sich zusammenschliessen.

³ Die Anlagen und der Unterhalt können mit deren Zustimmung auf die Gemeinde übertragen werden.

§ 37. ¹ Der Vorstand der Unterhaltsgenossenschaft bestimmt die mit der Überwachung der Verbote im Sinne von § 114 LG betrauten Personen.

Überwachung der Verbote

² Er kann dem Gemeindevorstand beantragen, die Überwachung der Polizei zu übertragen.

5. Abschnitt: Rebbau

A. Fachstelle Rebbau

- Zuständigkeiten § 38. ¹ Das ALN führt eine Fachstelle Rebbau.
² Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Sie führt den Rebbaukataster gemäss Art. 4 Weinverordnung.
 - Sie führt und veröffentlicht die Zürcher Rebbau- und Weinbaustatistik.

B. Rebplantungen

- Rebfläche § 39. Auf Kleinterrassen und in Steillagen ab 50% Neigung gelten Rebflächen als zusammenhängend bepflanzt gemäss Art. 1 Abs. 2 Weinverordnung, wenn der Standraum des einzelnen Rebstockes höchstens 4 m² beträgt.
- Bewilligungspflicht § 40. ¹ Gesuche für die Neuanpflanzung von Reben für die Weinerzeugung gemäss Art. 2 Weinverordnung sind bei der Fachstelle Rebbau schriftlich einzureichen. Diese hört die Fachstelle Naturschutz und die Fachstelle Landschaft an. Sie kann von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller den Eignungsnachweis gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a–e Weinverordnung verlangen.
² Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter teilt die Neuanpflanzung der Fachstelle Rebbau mit.
³ Wird die Fläche nicht innert zehn Jahren bepflanzt, fällt die Bewilligung dahin.
- Meldepflicht § 41. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter meldet Neuanpflanzungen von Reben, die nicht der Weinerzeugung dienen, sowie Erneuerungen von Rebflächen im Rahmen der Nachführung des Rebbaukatasters der Fachstelle Rebbau.
- Massnahmen bei Schädlingsbefall § 42. Treten Schädlinge auf, kann das ALN die Verwendung von Rebenpflanzgut regeln und das Vergruben von Reben verbieten.
- Roden von Rebflächen § 43. Das ALN kann aus Gründen der Pflanzengesundheit die Rodung von Rebflächen anordnen.

§ 44. ¹ Zusätzlich zu den Daten gemäss Art. 4 Abs. 1 Weinverordnung werden im Rebbaukataster verzeichnet: Rebbaukataster

- a. bei Rebflächen das Jahr der Rebenpflanzung,
- b. bei gerodeten oder noch nicht bepflanzten Flächen das Jahr der Rodung oder das Jahr, in dem die Bewilligung zur Neuanpflanzung von Reben zur Weinerzeugung erteilt wurde.

² Die Fachstelle Rebbau führt den Rebbaukataster jährlich nach. Die Bewirtschafterinnen oder die Bewirtschafter liefern die Daten.

³ Kann ein Eintrag einer Rebfläche im Rebbaukataster nicht ordnungsgemäss nachgeführt werden, weil die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter die Daten trotz schriftlicher Mahnung nicht liefert, dürfen die Trauben dieser Rebfläche nicht zu Wein oder Traubenmost verarbeitet werden.

§ 45. Die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen (KUB) umfassen folgende geografischen Gebiete des Kantons: Kontrollierte Ursprungsbezeichnungen

- a. «Zürich»: das gesamte Kantonsgebiet,
- b. «Zürichsee»: das Gebiet der Bezirke Meilen, Horgen, Uster, Pfäffikon, Hinwil, Affoltern und Stadt Zürich.

§ 46. ¹ Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung können zusätzlich eine kantonale, geografische Zusatzbezeichnung tragen. Zulässig ist die Bezeichnung einer Region, einer Gemeinde, eines Ortsteils, eines Weilers oder einer Lage. Eindeutige Bezeichnungen in Mundart sind zulässig. Zusatzbezeichnungen

² Unter Vorbehalt des Verschnittes gemäss Art. 27 d Weinverordnung müssen folgende Anteile des Weins aus dem mit der Zusatzbezeichnung bezeichneten Gebiet stammen:

- a. 100%, wenn eine Region, ein Weiler oder eine Lage bezeichnet wird,
- b. mindestens 85%, wenn eine Gemeinde bezeichnet wird.

³ Wird zur KUB «Zürichsee» eine Gemeinde als kantonale Zusatzbezeichnung verwendet, dürfen höchstens 15% aus einer anderen Gemeinde aus dem Gebiet KUB «Zürichsee» stammen.

⁴ Das ALN legt die zugelassenen kantonalen Zusatzbezeichnungen und die übrigen Voraussetzungen für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung fest.

C. Weinlesekontrolle

§ 47. Die Fachstelle Rebbau bestimmt die Form der Datenerfassung und des Datentransfers. Durchführung

Ausnahmen
von der Wein-
lesekontrolle

§ 48. ¹ Trauben auf Flächen gemäss Art. 2 Abs. 4 Weinverordnung unterliegen der Weinlesekontrolle nicht, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sie zum Eigengebrauch selbst zu Wein keltert.

² Trauben, Traubenmoste und Weine aus solchen Flächen müssen getrennt von solchen aus Rebflächen zur Weinerzeugung geerntet, verarbeitet und gelagert werden.

Messung des
Zuckergehalts

§ 49. ¹ Die Einkellerin oder der Einkellerer misst den natürlichen Zuckergehalt vor der Verarbeitung. Bei der Weissweinbereitung ist die Messung unmittelbar nach der Pressung zulässig, bei der Rotweinbereitung unmittelbar nach dem Mahlen der Trauben.

² Das ALN kann für besondere Kelterungsarten Ausnahmen zulassen.

6. Abschnitt: Pflanzenschutz

§ 50. Für Schäden durch Quarantäneorganismen gemäss Bundesrecht werden Kantonsbeiträge gemäss §§ 166 und 168 LG ausgerichtet, sofern eine Beitragsberechtigung gemäss Art. 96 und 97 der Verordnung vom 31. Oktober 2018 über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen besteht.

7. Abschnitt: Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftung

Zuständigkeiten

§ 51. Das ALN führt eine Fachstelle Biolandbau. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie prüft Gesuche für Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftung.
- b. Sie berät Betriebe in Sachen Biolandbau.

Betriebe

§ 52. ¹ Betriebe gemäss § 168 b LG sind landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von Art. 7 BGG, die eine Selbstbewirtschafterin oder ein Selbstbewirtschafter auf eigene Rechnung führt.

² Betriebsgemeinschaften können als ein Betrieb gemeldet werden.

§ 53. Der Kanton leistet Flächenbeiträge an die Umstellung von Dauerkulturen auf biologische Bewirtschaftung, wenn

- a. die Dauerkulturen der Betriebe die Anforderungen von Art. 22 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV) und Art. 7 der Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) erfüllen und
- b. für die Bewirtschaftung dieser Flächen mindestens eine Standardarbeitskraft gemäss Art. 3 LBV nötig ist.

§ 54. ¹ Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter muss über die nötigen Kenntnisse im biologischen Landbau verfügen und den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.

Anforderungen an die Betriebe, die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter

² Sie oder er verpflichtet sich schriftlich, die im Verzeichnis aufgeführten Parzellen und Parzelleile während mindestens sechs Jahren ab Beginn der Umstellung gemäss Bio-Verordnung selbst zu bewirtschaften und den Betrieb durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle kontrollieren zu lassen.

³ Für Betriebe, die umgestellt werden, gelten die Anforderungen gemäss der Bio-Verordnung ab dem in der Beitragsverfügung festgelegten Umstellungszeitpunkt.

§ 55. ¹ Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem Betriebs- und einem Flächenbeitrag. Sie werden als Jahresbeiträge ausbezahlt.

Beiträge

² Der Betriebsbeitrag beträgt Fr. 2000 pro Jahr.

³ Der jährliche Flächenbeitrag pro Are beträgt für

- a. offene Ackerflächen gemäss Art. 18 Abs. 2 LBV: Fr. 4,
- b. Grünflächen gemäss Art. 20 LBV: Fr. 1.50,
- c. Spezialkulturen gemäss Art. 15 LBV: Fr. 6.

§ 56. ¹ Ausserhalb des Kantonsgebiets bewirtschaftete Parzellen sind nicht beitragsberechtigt. Sie werden bei der Berechnung der Standardarbeitskraft gemäss §§ 52 Abs. 1 und 53 lit. b berücksichtigt.

Berechnung der beitragsberechtigten Flächen

² Pachtgrundstücke sind beitragsberechtigt, wenn die Pacht über die Umstellungsdauer hinaus gesichert ist.

³ Eine Flächenvergrösserung um mindestens 0,5 Hektaren vor oder während des ersten Beitragsjahres wird für das zweite Beitragsjahr berücksichtigt.

§ 57. Das Beitragsgesuch ist vor Beginn der Umstellung bei der Fachstelle Biolandbau einzureichen. Diese bezeichnet die einzureichenden Unterlagen.

Verfahren

Auszahlung
der Beiträge

§ 58. ¹ Die Beiträge werden der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ausbezahlt.

² Die erste Beitragsauszahlung erfolgt ein Jahr nach dem Beginn der Umstellung, die zweite nach erfolgter Umstellung.

³ Dauert die Umstellung länger als zwei Jahre, bestimmt das ALN nach Absprache mit der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter, für welche Jahre die Beiträge ausgerichtet werden.

Rückerstattung
von Beiträgen

§ 59. ¹ Das ALN fordert die Beiträge von der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter zurück, wenn diese oder dieser Bedingungen oder Auflagen nicht einhält.

² Es kann die Rückerstattung aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen, insbesondere wenn die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter kein Verschulden trifft.

8. Abschnitt: Duldungspflicht

§ 60. ¹ Wer sein Land mindestens zwei Jahre vernachlässigt oder dessen Bewirtschaftung unterlässt, untersteht der Duldungspflicht für die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland gemäss Art. 165 b LwG.

² Das ALN verfügt die Nutzungsüberlassung an Dritte nach Anhörung der Gemeinde.

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

(Änderung vom 23. Oktober 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang 3: Selbstständige Entscheidkompetenzen der Verwaltungseinheiten

(§ 66)

Verwaltungseinheit

*Sachbereiche mit Entscheidungskompetenz
im eigenen Namen*

Ziff. 1–6 unverändert.

7. Baudirektion

7.1 Amt für Landschaft und Natur

lit. a unverändert.

lit. b und c werden aufgehoben.

Ziff. 7.2 unverändert.

Begründung

1. Ausgangslage

Zum Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 (LG; LS 910.1) und zum Vollzug des Landwirtschaftsrechts des Bundes gibt es verschiedene kantonale Vollzugsverordnungen. Aufgrund der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Änderungen des LG und verschiedener Änderungen im Bundesrecht ist eine Anpassung dieser Verordnungen erforderlich. Ausserdem fehlen in gewissen Bereichen, insbesondere im Bereich der Direktzahlungen, ausdrückliche Vollzugsbestimmungen. Die meisten dieser Verordnungen sind bereits ziemlich alt, weshalb zahlreiche Bestimmungen in formeller oder materieller Hinsicht nicht mehr zeitgemäss oder durch Gesetzesänderungen überflüssig geworden sind. Um die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern, sollen alle Verordnungen, die den Bereich Landwirtschaft betreffen, in einer neuen Landwirtschaftsverordnung (LV) zusammengefasst werden. Es handelt sich dabei um folgende Verordnungen:

- Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise vom 27. Oktober 1993 (Umstellverordnung; LS 910.5)
- Verordnung über den Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts vom 8. Dezember 1993 (LS 911.2)
- Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28. November 1979 (BoVV; LS 913.11)
- Kantonale Tierzucht-Verordnung vom 28. November 1979 (LS 916.11)
- Verordnung über den Rebbau vom 19. November 1980 (LS 916.51)

Nicht in der LV zusammengefasst werden sollen einerseits der Vollzug der Tierseuchengesetzgebung des Bundes (Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, SR 916.401) und andererseits die Landwirtschaftliche Bildungsverordnung vom 1. Dezember 1999 (LBV; LS 915.11). Die LBV betrifft nicht den landwirtschaftlichen Vollzugsbereich, sondern ist überwiegend an die Bildungsgesetzgebung gebunden. Für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung ist die Gesundheitsdirektion (Veterinäramt) zuständig. Aus diesen Gründen werden diese beiden Bereiche nicht in der vorliegenden Verordnung geregelt. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde verschiedentlich angeregt, die LBV in die LV zu integrieren. Aufgrund der näheren Verwandtschaft zu anderen Erlassen und des geringen Bezugs zur Agrargesetzgebung ist jedoch darauf zu verzichten.

2. Die wichtigsten Neuerungen

Ziel des vorliegenden Erlasses ist eine zeitgemässe, gut lesbare Verordnung, die den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes und des Kantons regelt. Der Übersichtlichkeit halber folgt die Gliederung weitgehend den Themen entsprechend den bisherigen Verordnungen.

In materieller Hinsicht sind folgende Neuerungen hervorzuheben:

Im Bereich des Vollzugs der Direktzahlungen sind bis anhin keine Bestimmungen vorhanden, obschon der Bund gewisse formelle Regelungen an die Kantone delegiert hat, so z. B. die Regelung der Form, in der Gesuche einzureichen sind. Zudem gibt es keine Ausführungsbestimmungen zur als «Ackerbaustelle» bezeichneten Gemeindestelle, die gestützt auf § 22 LG Aufgaben im Vollzugsbereich übernimmt.

Im Bereich Tierzucht wurde insbesondere die Subventionierung von Prämierungen im Rahmen von Sparprogrammen reduziert. Tierzucht-schauen beim Grossvieh haben heute nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher, da sie nicht mehr ausschlaggebend für die Aufnahme in das Herdebuch sind. Deshalb konnten viele Bestimmungen weggelassen werden.

Ferner kann der Bereich Bodenverbesserung, vor allem bezüglich landwirtschaftlichen Hochbaus, infolge von Anpassungen des LG, insbesondere durch den Wegfall der §§ 150–153 (Eigentumsbeschränkungen bei Zusatzbeiträgen im Berggebiet), wesentlich gestrafft werden.

Im Bereich Rebbau werden die Bestimmungen an die geänderte Bundesgesetzgebung angepasst, die z. B. die Weinlesekontrolle neu geregelt hat.

In Rahmen der Überarbeitung werden zahlreiche Bestimmungen redaktionell angepasst, bleiben aber inhaltlich unverändert.

3. Vernehmlassung

3.1 Durchführung und Auswertung

Insgesamt gingen 69 Stellungnahmen (einschliesslich Verzichte auf solche) ein. Sie stammen hauptsächlich von Gemeinden. Die meisten Gemeinden übernahmen ganz oder teilweise Eingaben von Verbänden. Einige wenige haben sich unabhängig davon vernehmen lassen. Es haben sich sieben Verbände sowie eine Kommission geäussert. Von politischen Parteien gingen keine Stellungnahmen ein.

Sehr viele Eingaben begrüssen das Vorhaben ausdrücklich. Der Handlungsbedarf wurde als gegeben beurteilt und von niemandem infrage gestellt.

Insgesamt waren 59 inhaltlich unterschiedliche Anträge, Fragen oder Bemerkungen zu verzeichnen. Gewisse Eingaben zeugten von Verständnisschwierigkeiten der teilweise komplexen Materie. In diesen Fällen wurden die Erläuterungen entsprechend ergänzt oder umformuliert.

3.2 Die wichtigsten Anträge

Die wichtigsten materiellen Anträge sind nachfolgend erläutert. Beschrieben werden diejenigen Themenbereiche, bei denen verschieden lautende oder materiell gewichtige Anpassungen gewünscht wurden.

Vollzug/Zuständigkeiten: Gemeindestelle für Landwirtschaft

Die rechtliche Verankerung der Pflicht der Gemeinden, eine Gemeindestelle für Landwirtschaft (vormals «Ackerbaustelle» genannt) zwecks Unterstützung des Vollzugs des Agrarrechts einzurichten, wurde grossmehrheitlich unterstützt. Es wird dabei keine neue Aufgabe auf die Gemeinden überwältzt, sondern lediglich eine seit Jahrzehnten auf der bestehenden Rechtsgrundlage bestehende Struktur näher definiert. Sehr häufig wurde beantragt, es sei in der Verordnung zu regeln, dass das Amt für Landschaft und Natur (ALN) für die Aus- und Weiterbildung zuständig sei und ein Pflichtenheft erstellen solle. Dieser Antrag wurde so übernommen. Nicht berücksichtigt werden konnte der ebenfalls häufig gestellte Antrag auf eine kantonale Regelung der Entschädigungsansätze. Der Kanton kann den Gemeinden keine Vorgaben bezüglich der Entschädigung der Gemeindeangestellten machen, da dies der Gemeindeautonomie widersprechen würde. Das ALN wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ein aktualisiertes Pflichtenheft für die Gemeindestellen auf der Webseite aufschalten, das neben den eigentlichen Pflichten auch Empfehlungen betreffend Höhe der Entschädigung enthält.

Bäuerliches Bodenrecht: Landerwerb durch die öffentliche Hand

Gefordert wurde verschiedentlich, dass beim Erwerb von Landwirtschaftsland durch Kanton und Gemeinden diese Absicht vor dem Erteilen der Bewilligung öffentlich ausgeschrieben werden müsse. Die geltenden Ausnahmebestimmungen von der Selbstbewirtschaftungspflicht sind verhältnismässig eng. Es ist dem Gemeinwesen nicht möglich, Land als strategische Reserve bzw. ohne ausgewiesenen Bedarf für zu erfüllende öffentliche Aufgaben zu erwerben. Die Bewilligungsbehörde hat gestützt auf das Bundesrecht die Gesuche zu überprüfen.

Sind die Bewilligungsgründe erfüllt, hat die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf die Bewilligung. Eine öffentliche Ausschreibung wäre nicht zielführend. Es blieb bei den Begründungen zum Antrag offen, welche Konsequenzen eine Ausschreibung haben solle. Dieses Anliegen wird daher nicht umgesetzt.

Landwirtschaftliches Pachtrecht: Einspracheverfahren

In der Vernehmlassung zeigte sich, dass das vorgesehene Verfahren unklar war. Es wurde darauf hingewiesen, dass viele Gemeinden selber Verpächter grösserer Pachtflächen seien und sie deshalb nicht wie vorgeschlagen die Rolle der zur Einsprache berechtigten Behörde wahrnehmen könnten. Weiter wurde oft gefordert, dass die Pächterin oder der Pächter einspracheberechtigt sein solle. Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2) verlangt die Bezeichnung einer einspracheberechtigten Behörde. Pächterinnen und Pächter können wie bisher die Behörde auf überhöhte Pachtzinse aufmerksam machen und die Einleitung eines Verfahrens begehren. Bezüglich der Rechte der Pächterinnen und Pächter ändert sich nichts. Aufgrund der Rückmeldungen soll deshalb an der bisherigen Regelung festgehalten werden. Der Klarheit halber sollen die beiden Behörden aber ausdrücklich in der Verordnung genannt werden.

Tierzucht: Tierschutz an Viehschauen

Mehrere verschieden lautende Begehren gingen zum neu vorgesehenen Paragrafen ein, der einen Ausschluss der Teilnahme an einer Schau von im Bereich Tierschutz fehlbaren Züchterinnen und Züchtern ermöglichen soll. So wurde gefordert, dass ein Verstoss in jedem Fall zu einem Ausschluss führen müsse und dass in solchen Fällen die Direktzahlungen gekürzt werden müssten. Die Überprüfung der Tierschutzgesetzgebung an Viehschauen solle durch unabhängige Tierschutzfachleute erfolgen.

Im Kanton Zürich ist zwischen grossen überregionalen, den sehr selten stattfindenden nationalen Ausstellungen sowie zwischen kleinen örtlichen Schauen oder solchen für das Kleinvieh (Ziegen, Schafe usw.) zu unterscheiden. Da beim Grossvieh die Aufnahme in das Herdebuch nicht anlässlich der Viehschau stattfindet, haben die Viehschauen im Kanton Zürich eher kulturell-traditionellen Wert. Zu Tierschutzproblemen kommt es daher kaum. Bei den Grossanlässen ist das Veterinäramt vor Ort und kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen. Bei Verstössen werden Direktzahlungen gekürzt. Solche Fälle traten bisher jedoch äusserst selten auf. Bei kleineren Schauen oder solchen für das Kleinvieh werden bei Verdacht Stichproben gemacht.

Strengere Anforderungen bei subventionierten Hochbauten

Neu sollen bei subventionierten landwirtschaftlichen Bauten strengere Anforderungen zur Erreichung insbesondere übergeordneter agrarpolitischer, raumplanerischer oder umweltpolitischer Ziele gefordert werden können. Hier wurde einerseits die Forderung gestellt, dies in jedem Fall zu tun (Muss- statt Kann-Formulierung). Andererseits wurde verlangt, dass solche strengeren Anforderungen keine erheblichen Einschränkungen für die Bauherrschaften zur Folge haben dürfen. Strengere Anforderungen werden dann gestellt, wenn die Verhältnismässigkeit aufgrund einer Abwägung von Kosten/Aufwand und Nutzen gegeben ist. Es soll daher an der Kann-Formulierung festgehalten werden.

Aufnahme der Landwirtschaftlichen Bildungsverordnung

Die LBV umschreibt die Grundzüge der landwirtschaftlichen, bäuerlich-hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlich-spezialberuflichen Ausbildung sowie der landwirtschaftlichen Beratung. Von verschiedener Seite wurde gewünscht, die LBV ebenfalls in die Landwirtschaftsverordnung zu integrieren. Davon soll abgesehen werden, da die darin enthaltenen Themen wenig Bezug zum Vollzug von Agrarrecht haben. Inhaltlich besteht eine nähere Verwandtschaft zu Erlassen im Bildungsbereich. Eine Integration der LBV hätte zudem eine grössere Verzögerung des Rechtsetzungsvorhabens zur Folge gehabt.

3.3 Fazit

Der Entwurf der Landwirtschaftsverordnung stiess auf grosse Zustimmung. Die deutlich bessere Übersichtlichkeit und die Vereinfachung der Gesetzgebung durch Aufhebung verschiedener, mittlerweile gegenstandslos gewordener, Bestimmungen wurde begrüsst. Die geringe Resonanz der politischen Parteien zeigt, dass die Anpassungen geringe politische Bedeutung haben. Viele Eingaben konnten berücksichtigt werden und führten zu einer verbesserten Verständlichkeit der Verordnung.

4. Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung

Die neue Verordnung hat keine organisatorischen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Es werden weder Subventionierungsmöglichkeiten abgeschafft noch kommen neue hinzu.

Auch auf die Gemeinden hat die neue Verordnung kaum spürbare Auswirkungen. Die neu ausdrücklich geregelte «Gemeindestelle für Landwirtschaft» (vormals «Ackerbaustelle») besteht bereits in allen Gemeinden. In den Bereichen Tierzucht und Bodenverbesserung werden die Gemeinden von verschiedenen (allerdings nur selten angewandten) Bestimmungen und Aufgaben entlastet.

Die Vorlage wurde im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) geprüft. Diese Prüfung ergab, dass sich infolge der Änderungen keine administrativen Mehrbelastungen von Unternehmen im Sinne des EntlG ergeben.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–5)

§ 1. Vollzug und Zuständigkeiten

Abs. 1: Grundsätzlich ist – wie bisher – das ALN zuständig für alle Bereiche der Landwirtschaftsgesetzgebung einschliesslich des Rebbaus und der Weinbereitung. Es entscheidet erstinstanzlich in eigenem Namen (§ 66 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [VOG RR; LS 172.11]).

Abs. 2: Gemäss Art. 7 der Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15) haben die Kantone eine Koordinationsstelle zu bezeichnen. Inhaltlich gehört die Bestimmung zum landwirtschaftlichen Vollzug, weshalb sie hier integriert wird. Mangels passender landwirtschaftlicher Verordnung wurde diese Bestimmung 2015 in der Kantonalen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 10. September 2014 (KLGV; LS 817.1) in § 3 lit. c aufgenommen. Es sind infolge dieser Regelung keine neuen Stellen zu schaffen.

§ 2. Gemeindestelle für Landwirtschaft

Gemäss § 22 LG kann der Kanton die Gemeinden mit Erhebungen und Kontrollen beauftragen. Diese Aufgaben wurden bisher von der sogenannten Ackerbaustelle wahrgenommen. Neu soll diese «Gemeindestelle für Landwirtschaft» genannt und deren Aufgaben umschrieben werden, was bisher nicht der Fall war.

Die Gemeindestelle für Landwirtschaft kann gleichzeitig die Aufgaben der Kontaktperson Neobiota als Schnittstelle zum Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) in Bezug auf die Schutzgüter

der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (SR 814.911) bei gebietsfremden Organismen (unter anderem Aufgaben gemäss Massnahmenplan invasive gebietsfremde Organismen [MP igO 2018–2021] vom 4. Januar 2018) wahrnehmen.

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird das Pflichtenheft für die Gemeindestelle für Landwirtschaft, das auf der Webseite www.landwirtschaft.zh.ch abgerufen werden kann, durch eine ergänzte und aktualisierte Fassung ersetzt. Darin wird der Aufgabenbereich detaillierter ausgeführt. Weiter sind Empfehlungen betreffend Anzahl zu betreuender Betriebe und betreffend Entlöhnung enthalten.

§ 3. Erhebungen und Kontrollen

Abs. 1 und 2: Die gemäss Art. 181 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) bestehenden Rechte und Pflichten werden hier präzisiert. Bisher waren ähnlich lautende Bestimmungen in den verschiedenen Verordnungen enthalten. Zutritt zu Kulturen, Betrieben, Grundstücken usw. sowie Einsicht in Bücher und Korrespondenz wird nur vorgenommen, wenn dies zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zwingend erscheint. In der Regel erfolgen keine unangemeldeten Augenscheine.

§ 4. Datenweitergabe

Mit dem Vollzug beauftragte Stellen müssen Zugriff auf die für ihren Vollzugsbereich notwendigen Betriebsdaten haben, wie dies auch in Art. 184 LwG vorgesehen ist. Zu diesen Stellen gehören auch die Gemeinden bzw. ihre Gemeindestellen für Landwirtschaft.

§ 5. Anmeldung und Gesuch für Direktzahlungen

Nach Art. 98 Abs. 6 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13) hat der Kanton zu bestimmen, ob das Gesuch in Papierform oder elektronisch einzureichen ist. Die Gesuchseinreichung und die Anmeldung für Direktzahlungen erfolgen in der Praxis bereits seit Jahren elektronisch. Bezüglich Fristen sind keine Präzisierungen der bundesrechtlichen Vorgaben notwendig.

2. Abschnitt: Bäuerliches Boden- und Pachtrecht (§§ 6–11)

§ 6. Geltungsbereich des BGBB

Art. 5 Bst. b des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) ermächtigt die Kantone, eine kantonale Regelung zu erlassen, welche die Anwendung dieses Gesetzes auf Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpengenossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen,

ausschliessen. Im Kanton Zürich wurde dies bisher in diesem Sinne gehandhabt, jedoch ohne gesetzliche Regelung, was verschiedentlich zu Anfragen von Grundbuchämtern geführt hat. Die Lücke soll nun geschlossen werden. Der Erwerb eines Teilrechts an einer Holzkorporation beispielsweise untersteht damit keiner Bewilligungspflicht.

§ 7. Aufsichtsbehörde und Rekursinstanz

Art. 90 BGGB verlangt, dass die Kantone eine Bewilligungsbehörde, eine kantonale Aufsichtsbehörde und eine Beschwerdeinstanz bezeichnen. Aus § 1 ergibt sich, dass das ALN Bewilligungsbehörde für erstinstanzliche Entscheide im Geltungsbereich des BGGB ist. Die Bezeichnung der Baudirektion als Aufsichtsbehörde und des Regierungsrates als Rekursinstanz entspricht bisherigem Recht.

§ 8. Bewilligungs- und Feststellungsverfahren

Im bisherigen § 3 der Verordnung über den Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts wird fälschlicherweise nur das Bewilligungsverfahren erwähnt. Feststellungsverfahren nach BGGB sind gleichzubehandeln. Im Übrigen entspricht die Bestimmung bisherigem Recht.

§ 9. Belastungsgrenze

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 6 der Verordnung über den Vollzug des bäuerliche Bodenrechts. Sie dient der Klarheit im grundbuchlichen Verkehr von landwirtschaftlichen Grundstücken (vgl. Art. 73 BGGB). Die Belastungsgrenze wird nach der gleichen Methode berechnet, unabhängig davon, ob es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des BGGB handelt oder nicht. Bei mehreren Grundstücken im gleichen Eigentum ist die Belastung nur mittels Errichtung eines Gesamtspfandes möglich («Gesamtbelastungsgrenze»).

§ 10. Übersetzter Erwerbspreis

Diese Bestimmung entspricht bisherigem § 6a der Verordnung über den Vollzug des bäuerliche Bodenrechts.

§ 11. Einsprache gegen übersetzte Pachtzinse

Gemäss Art. 42 LPG sind Pachtzinsen für landwirtschaftliche Gewerbe bewilligungspflichtig. Die Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke sind hingegen bewilligungsfrei. Der höchstzulässige Pachtzins ist gesetzlich geregelt (Art. 38 ff. LPG). Gegen übersetzte Pachtzinse für einzelne Grundstücke kann Einsprache erhoben werden (Art. 43 LPG). Dazu haben die Kantone «die zur Einsprache berechtigten Behörden» (Art. 53 Bst. b LPG) und die für den Entscheid über die Einsprache zuständige Stelle (in Art. 53 Bst. a und Art. 43 Abs. 1 LPG als «Bewilligungsbehörde» bezeichnet) zu bezeichnen. Einsprache erheben

kann somit nicht die Pächterin oder der Pächter, sondern einzig die dazu berechnete Behörde. Die Pächterin bzw. der Pächter oder weitere interessierte Personen haben aber die Möglichkeit, die Behörde auf einen übersetzten Pachtzins hinzuweisen. Falls sich herausstellt, dass der Pachtzins tatsächlich übersetzt ist, ist die Behörde verpflichtet, Einsprache zu erheben.

Bisher sind diese Zuständigkeiten nicht ausdrücklich geregelt, sondern ergeben sich e contrario aus Anhang 3 Ziff. 7.1 VOG RR. Danach ist das ALN die zur Einsprache berechnete Behörde, die Baudirektion die für den Einspracheentscheid zuständige Bewilligungsbehörde. In der Vernehmlassungsfassung war vorgesehen, die Gemeinden als einspracheberechnete und das ALN als Bewilligungsbehörde zu bezeichnen. Die eingegangenen Rückmeldungen zeigten, dass das vorgesehene Verfahren unklar war. Es wurde darauf hingewiesen, dass viele Gemeinden selber Verpächter grösserer Pachtflächen seien und sie deshalb die Rolle der zur Einsprache berechneten Behörde nicht wahrnehmen könnten. Es soll deshalb an der bisherigen Regelung festgehalten werden. Der Klarheit halber sollen die beiden Behörden aber ausdrücklich in der Verordnung genannt werden. Im Entwurf zur neuen Agrarpolitik AP 2020+ ist vorgesehen, die Einsprache gegen übersetzte Pachtzinse abzuschaffen. Falls diese Änderung umgesetzt wird, würde § 11 obsolet.

3. Abschnitt: Tierzucht (§§ 12–16)

Die Kantonale Tierzucht-Verordnung umfasst zahlreiche Bestimmungen, die nicht mehr zeitgemäss sind (z. B. Ausrichtung von Subventionen für Fruchtbarkeitsabzeichen für weibliche Herdebuchtiere von Fr. 3; Aufnahme von Tieren der Rindergattung in das Herdebuch durch Zuchtgenossenschaften, nicht mehr an Tierschauen; zahlreiche Subventionstatbestände, die in der Praxis nicht mehr relevant sind). Ein Grossteil der Bestimmungen ist unnötig, da die Vorgaben im Landwirtschaftsgesetz genügen. Insgesamt können über 30 Paragraphen ersatzlos aufgehoben werden.

§ 12. Aufgaben des ALN

Das ALN organisiert Schauen nicht selbst, dies übernehmen z. B. die örtlichen Genossenschaften und Vereine. Das ALN unterstützt insbesondere im organisatorischen Bereich (Anmeldewesen, Koordination mit Veterinäramt usw.). Die Bezeichnungen der Schauen (kantonale zentrale bzw. regionale) beruhen auf dem kantonalen Landwirtschaftsgesetz und entsprechen nicht den Definitionen gemäss Tierseuchenrecht des Bundes. Die kantonalen zentralen Schauen gemäss dieser Verordnung entsprechen den überregionalen Schauen nach Tierseuchenverordnung, womit diese Normen anzuwenden sind.

Die Kosten der angeordneten Weiterbildungen werden vom ALN übernommen.

§ 13. Schaukommission

Abs. 2: Den hin und wieder bei Tierschauen vorkommenden Problemen im Tierschutzbereich soll präventiv im Einklang mit dem revidierten Reglement der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter durch Ausschluss fehlbarer Züchterinnen und Züchter von Schauen besser begegnet werden können. Die Aufnahme von Tieren der Rindergattung in das Herdebuch erfolgt nicht mehr an den Schauen, weshalb im Kanton Zürich bisher wenig Probleme im Tierschutzbereich aufgetreten sind. Verstösse gegen Tierschutzbestimmungen können zu Kürzungen von Direktzahlungen führen. Die Thematik wird laufend an den Weiterbildungen der Schauexpertinnen und Schauexperten behandelt.

§ 14. Rindviehschauen

Wie erwähnt erfolgt die Aufnahme in das Herdebuch durch die Zuchtgenossenschaften, weshalb die Rindviehschauen für die Züchterinnen und Züchter nicht mehr die gleiche Bedeutung haben wie früher.

§ 15. Kleinviehschauen und Ausstellungsmärkte

Abs. 3: In der Kleinviehzucht erfolgt die Aufnahme in das Herdebuch nach wie vor an den Viehschauen. Da der Fokus auf Fleischrassen liegt, sind auch beim Kleinvieh bisher kaum Verstösse gegen Tierschutzbestimmungen festgestellt worden.

§ 16. Subventionen

Nachdem schon seit Längerem keine Staatsbeiträge für die Prämierungen mehr ausgerichtet werden, kann auf die entsprechenden Bestimmungen im Wesentlichen verzichtet werden. Die verbleibenden Subventionstatbestände lassen sich in einer Bestimmung zusammenfassen.

4. Abschnitt: Strukturverbesserungen (§§ 17–37)

In Anlehnung an die Gesetzgebung des Bundes wird neu anstelle des Begriffs «Bodenverbesserung» der Begriff «Strukturverbesserung» als Überbegriff für alle meliorationsrechtlichen Vorhaben verwendet (vgl. Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 [SVV; SR 913.1]).

A. Allgemeine Bestimmungen

Die Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung konkretisiert die Bestimmungen über Ablauf und Subventionierung von Bodenverbesserungsmassnahmen. Diese umfassen den landwirtschaftlichen Tiefbau (gemeinschaftliche Massnahmen, insbesondere Güterzusammenlegungen, Erstellung und Sanierung von Flurstrassen, Bewässerungs- und Entwässerungsprojekte) und den landwirtschaftlichen Hochbau (einzelbetriebliche Massnahmen, insbesondere Stallbauten). Im Bereich des Tiefbaus sind einige Anpassungen an den Abläufen vorgenommen worden, um die Effizienz und die Rechtssicherheit zu verbessern. Beim Hochbau sind aufgrund der Änderungen im LG wie auch in der Praxis zahlreiche Bestimmungen unnötig geworden. Die §§ 17–25 kommen vor allem beim Hochbau, die §§ 26 und 27 beim Tiefbau zur Anwendung.

§ 17. Pauschalbeitrag

Die Bestimmung entspricht sinngemäss dem bisherigen § 4 BoVV. Statt einen bestimmten Prozentsatz der beitragsberechtigten Kosten für ein Projekt auszurichten, kann die Subvention pauschaliert werden, z.B. Fr. xx pro subventionierten Stallplatz. Die Pauschale darf den gesetzlichen Höchstbetrag gemäss § 123 Abs. 1 LG nicht übersteigen.

§ 18. Massgebende Vermögenslage

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 8 BoVV. Das ALN stützt sich bei der Berechnung auf die Kriterien von Art. 4 SVV und berücksichtigt aufgrund der Vorgaben des LG zusätzlich Anwartschaften. Die geltenden Anforderungen sind in Richtlinien präzisiert worden.

§ 19. Rückforderung von Staatsbeiträgen

Die Bestimmung entspricht der Vollzugspraxis und hat sich bewährt. Bisher fehlte aber eine ausdrückliche rechtliche Regelung. Ein mit bedingter Rückzahlungsverpflichtung zugesprochener Staatsbeitrag wird zur Rückzahlung fällig, wenn das Grundstück veräussert, zweckentfremdet, aus dem Geltungsbereich des BGGB entlassen oder dauerhaft verpachtet wird.

§ 20. Beitragskürzung, Projektänderung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den bisherigen §§ 9 und 10 BoVV. Die Beitragskürzung soll aber neu nicht für jeden Fall verpflichtend sein. Die Kann-Formulierung ermöglicht mehr Handlungsspielraum bei besonderen Fällen, sodass dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen werden kann. Neu wird in Abs. 3 der Klarheit halber die (ohnehin mögliche) Sanktion erwähnt. Diese Bestimmung gilt auch für Darlehen.

§ 21. Teilzahlungen

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 11 BoVV. Mit Garantieerklärung ist die in § 155 LG genannte Haftung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkungen gemeint.

§ 22. Schlusszahlung

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 1–3 BoVV. Die Abs. 2 und 3 sind neu und sollen den zeitgerechten und rechtskonformen Abschluss des Subventionsverfahrens fördern, indem der Verlust auf noch ausstehende oder bereits erhaltene Beiträge in Aussicht gestellt werden kann.

§ 23. Darlehen a. Gewährung

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 1 BoVV. Die Abs. 2 und 3 von § 5 BoVV enthalten Detailregelungen, auf die verzichtet werden kann.

§ 24. Darlehen b. Rückzahlung

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 6 BoVV. Abs. 3 von § 6 BoVV enthält Detailregelungen, auf die verzichtet werden kann.

§ 25. Vertretung

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 13 BoVV.

§ 26. Durchführung der öffentlichen Auflage

Gemäss § 49 Abs. 2 LG sind Strukturverbesserungsmassnahmen in der Regel durch öffentlich-rechtliche Genossenschaften durchzuführen. Wenn dies nicht zweckmässig ist – in der Praxis ist dies etwa beim Bau von Bewässerungsanlagen der Fall –, soll das das Subventionsverfahren durchführende ALN die öffentliche Auflage des Projekts vornehmen können. In der Praxis wird dies bereits bisher so gehandhabt.

§ 27. Zwangsweise Beteiligung

Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 25 Abs. 1 BoVV. Neu soll der Kanton nicht mehr verpflichtet sein, in jedem Fall ein Vorprojekt ausarbeiten zu müssen. Das ALN soll die Möglichkeit haben, bei unzureichenden Projekten ein anderes Vorgehen vorzuschlagen oder die Ausarbeitung zu verweigern.

B. Güterzusammenlegungen

§ 28. Verfahren

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 16 BoVV.

§ 29. Bodenbewertung

Abs. 1: Die bisherige Formulierung (§ 17 Abs. 1 und 2 BoVV) wird präzisiert und der geltenden Praxis angepasst.

Abs. 3: Im Sinne einer besseren Transparenz sollen die Grundsätze, die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Bonitierung öffentlich aufgelegt werden.

§ 30. Landbeschaffung

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 19 BoVV. Neu ist, dass der vorgesehene Abzug öffentlich aufgelegt werden muss. Dies dient der besseren Transparenz.

§ 31. Werte und Masse der Neuzuteilung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 BoVV. Heute ist nicht mehr von Zirkawerten die Rede, da in der Regel die Vermessungsdaten bereits zu Projektbeginn in elektronischer Form vorliegen.

§ 32. Sicherstellung des Unterhalts

Zur Sicherung des Unterhalts der getätigten Investitionen ist eine Unterhaltsgenossenschaft zu gründen. Der Restbetrag wird der Unterhaltsgenossenschaft ausbezahlt. Ziel ist der langfristige Erhalt der Werke.

§ 33. Aufsicht über die Unterhaltsorganisation

Die Zuständigkeiten werden präzisiert. Die Regelung von Abs. 1 war bisher nur in den Statuten der Genossenschaften enthalten.

C. Landwirtschaftliche Hochbauten

Aufgrund der Änderung des § 123 sowie der Aufhebung der §§ 124, 127, 137 und 150–153 LG wurden zahlreiche Bestimmungen, insbesondere betreffend Zusatzbeiträge im Berggebiet, überflüssig. Das Subventionierungsverfahren im landwirtschaftlichen Hochbau ist im LG und durch das Staatsbeitragsgesetz hinreichend genau umschrieben.

§ 34

Neu wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – wo verhältnismässig und sinnvoll – bei der Subventionierung einer Landwirtschaftsbau Anforderungen gestellt werden können, die über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgehen können. Die ALN-Richtlinien «Subvention landwirtschaftlicher Hochbauten» vom 25. Juni 2014 beruhen bisher auf Minimalanforderungen.

D. Erhaltung der Werke

§ 35. Anmerkung der Eigentumsbeschränkung

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 43 BoVV.

§ 36. Unterhaltsorganisation, Beizugsgebiet

Abs. 1: Wenn möglich sollten alle vorhandenen Strukturverbesserungsanlagen (insbesondere Flurstrassen und Drainagen) aus Effizienzgründen von einer Organisation unterhalten werden. Das gilt sowohl innerhalb eines Zusammenlegungsgebietes, worauf in § 118 Abs. 2 LG hingewirkt wird, als auch ausserhalb. Die Praxis hat gezeigt, dass das Gemeindegebiet als Perimeter für eine Unterhaltsorganisation geeignet ist. Insbesondere bei Drainageanlagen kann es aber erforderlich sein, dass von diesem Grundsatz abgerückt wird.

Abs. 2: Unter Zusammenschliessen wird verstanden, dass entweder eine Auflösung beider Genossenschaften mit anschliessender Neugründung oder eine Übernahme durch Erweiterung des Beizugsgebiets unter Auflösung der anderen Genossenschaften möglich ist.

§ 37. Überwachung der Verbote

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 43 BoVV. Die Verbote nach § 114 LG dienen dem Zweck, dass die Flurstrassen nicht von landwirtschaftsfremdem Verkehr benützt werden und damit weniger dem Verschleiss ausgesetzt sind. Deshalb wird die Bestimmung im Abschnitt über die Erhaltung der Werke eingeordnet. Auf den Hinweis, dass der Gemeindevorstand die Aufsichtspersonen in die Aufgabe einführt und ihnen einen Ausweis ausstellen muss, wird verzichtet. Dies ist in der Praxis kaum umgesetzt worden. Die Übertragung der Aufsichtsfunktion auf die Gemeindepolizei wird empfohlen.

5. Abschnitt: Rebbau (§§ 38–49)

A. Fachstelle Rebbau

Die Verordnung über den Rebbau regelt den Vollzug der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons bezüglich Weinbau. Die Fachstelle Rebbau (vormals Rebbaukommissariat) ist die kantonale Zentralstelle für den Rebbau. Nachdem der Bund mehrmals die Gesetzgebung, insbesondere bezüglich kontrollierter Ursprungsbezeichnung und Weinlesekontrolle, geändert hat, sind die entsprechenden Anpassungen in den Teil Rebbau aufzunehmen. Da bereits seit über 25 Jahren keine Staatsbeiträge mehr ausgerichtet werden, sind die entsprechenden Bestimmungen nicht in die neue Verordnung überzuführen. Sodann sind die Grundvoraussetzungen für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, die von den Kantonen zu präzisieren sind, bereits in der Verordnung vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr

von Wein (Weinverordnung; SR 916.140) aufgeführt und daher nicht mehr zu wiederholen.

§ 38. Zuständigkeiten

Für den Vollzug der Landwirtschaftsverordnung ist grundsätzlich das ALN zuständig. Einzelne administrative Aufgaben werden jedoch direkt von der Fachstelle Rebbau ausgeführt, was der Klarheit halber hier aufgeführt wird.

B. Rebplantungen

§ 39. Rebfläche

Der Bund sieht in Art. 1 der Weinverordnung einen Standraum von höchstens 3 m² vor, lässt es den Kantonen aber frei, in besonderen Fällen, z.B. Hanglagen, einen grösseren Standraum vorzusehen. Davon macht der Kanton in Steillagen Gebrauch.

§ 40. Bewilligungspflicht

Grundsätzlich gilt für die Erneuerung von Rebflächen eine Frist von zehn Jahren.

§ 41. Meldepflicht

Um eine Gesamtübersicht über die Rebflächen zu haben, wird von der in Art. 2 der Weinverordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine Meldepflicht für Reben, die nicht der Weinerzeugung dienen, eingeführt. Produkte aus Kleinflächen von weniger als 400 m² gemäss Art. 2 Abs. 4 der Weinverordnung dürfen nur für den Eigengebrauch verwendet werden.

§ 42. Massnahmen bei Schädlingsbefall

Beim Auftreten von Schädlingen können im Sinne der §§ 162 ff. LG Massnahmen getroffen werden, um eine Ausbreitung zu verhindern.

§ 43. Roden von Rebflächen

Ebenso muss eine Rodung angeordnet werden können, wenn phyto-sanitäre Massnahmen nicht durchgeführt werden können. Mit diesen Regelungen wird dem ALN das in solchen Fällen notwendige, schnelle Handeln ermöglicht.

§ 44. Rebbaukataster

Um den Rebbaukataster jährlich nachführen zu können, haben die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die entsprechenden Daten zu liefern. Andernfalls dürfen aus diesen Flächen keine klassierten Weine verarbeitet werden.

Für die Kontrolle dieser Erhebungen kann die Gemeindestelle für Landwirtschaft beigezogen werden.

Abs. 3: Dieser Eingriff ist bereits bundesrechtlich in der Weinverordnung vorgesehen und wird hier präzisiert.

§ 45. Kontrollierte Ursprungsbezeichnungen

Bis anhin war die AOC-Regelung in einer Allgemeinverfügung festgehalten. Es ist sinnvoll, zumindest die zugelassenen Ursprungsbezeichnungen in die Verordnung aufzunehmen, da die Bezeichnung «Zürichsee» auch im Kanton Schwyz verwendet wird.

§ 46. Zusatzbezeichnungen

Die über diese Bestimmung hinausgehenden kantonalen Ausführungsbestimmungen für AOC-Weine gemäss Art. 19 und 21 der Weinverordnung werden aufgrund der sich schnell ändernden Vorgaben jeweils wie bis anhin in einer Allgemeinverfügung geregelt. Darunter fallen z.B. die kantonalen Zusatzbezeichnungen, die Höchsterträge, der Mindestzuckergehalt usw.

Abs. 3: Die vom schwyzerischen Recht festgelegten kantonalen Zusatzbezeichnungen für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» werden auch im Kanton Zürich anerkannt. Dies wird jeweils in einer Allgemeinverfügung entsprechend geregelt.

Abs. 4: Die Kompetenz für die Regelung der Voraussetzungen für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung war bis anhin in § 3 lit. b KLV geregelt. In die neue Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird (OS 74, 252), wird diese Bestimmung daher nicht mehr aufgenommen.

C. Weinlesekontrolle

§ 47. Durchführung

Nach Art. 28 der Weinverordnung gilt die Eigenkontrolle. Die Kantone müssen über ein elektronisches System verfügen. Die Regelung der Details erfolgt durch das ALN.

§ 48. Ausnahmen von der Weinlesekontrolle

Wer lediglich gemäss Art. 2 Abs. 4 der Weinverordnung zum Eigengebrauch Wein verarbeitet, ist von der Weinlesekontrolle ausgenommen.

§ 49. Messung des Zuckergehalts

In Präzisierung von Art. 29 der Weinverordnung wird festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Messung des natürlichen Zuckergehalts zu erfolgen hat.

6. Abschnitt: Pflanzenschutz (§ 50)

Bisher gibt es keine kantonale Verordnung im Bereich Pflanzenschutz. Die Zuständigkeiten sind an verschiedene Stellen delegiert:

- Die Fachstelle für Pflanzenschutz des Strickhofs ist für den Vollzug der Pflanzenschutzverordnung des Bundes verantwortlich.
- Wenn Organismen auftreten, die vor allem Waldbäume und -sträucher befallen, erfüllt sie diese Aufgabe zusammen mit der Abteilung Wald des ALN.
- Der Vollzug der Massnahmen gemäss Freisetzungsverordnung des Bundes obliegt der Fachstelle Biosicherheit des AWEL.
- Die Gemeinden bezeichnen eine Kontaktperson Neobiota. Dies kann dieselbe Person sein, welche die Gemeindestelle für Landwirtschaft führt.

Die Arbeitsteilung zwischen der Fachstelle Biosicherheit im AWEL und der Fachstelle für Pflanzenschutz des Strickhofs hat sich bewährt. In Zweifelsfällen wird gemeinsam über Zuständigkeit entschieden. Spezifische Massnahmen werden mit Regierungsratsbeschluss angeordnet, womit die in diesem Bereich geforderte Reaktionsdauer kurzgehalten und die notwendige Flexibilität erhalten werden kann.

§ 50. Pflanzenschutz

Bei der Gewährung von Subventionen wird auf die Kriterien des Bundes abgestellt, es werden damit keine eigenen kantonalen Kriterien entwickelt. Die Bestimmung gilt ausschliesslich für Quarantäneorganismen. Das Vorgehen zur Bekämpfung von Nichtquarantäneorganismen (gemeingefährliche Schaderreger) ist im §§ 162 ff. LG bereits ausführlich geregelt und bedarf keiner Konkretisierung in der Verordnung.

7. Abschnitt: Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftung (§§ 51–59)

Inhaltlich werden gegenüber der bisherigen Verordnung nur geringfügige Anpassungen vorgenommen. Die Bestimmungen werden neu gegliedert und redaktionell angepasst.

§ 51. Zuständigkeiten

Für den Vollzug der Landwirtschaftsverordnung ist grundsätzlich das ALN zuständig. Einzelne Aufgaben werden jedoch direkt von der Fachstelle Biolandbau ausgeführt, was der Klarheit halber hier aufgeführt wird.

§ 52. Betriebe

Das LG spricht von Betrieben. Da dieser Begriff unterschiedlich verwendet wird, wird er hier präzisiert. Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Abs. 1 der Umstellverordnung.

§ 53. Dauerkulturen

Lit. a: Die Bestimmung präzisiert, für welche Kulturen (gemäss Begriffsbestimmung in Art. 22 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [SR 910.91]) Beiträge ausbezahlt werden. Sie entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Abs. 4 der Umstellverordnung.

§ 54. Anforderungen an die Betriebe, die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter

Diese Bestimmung entspricht den bisherigen Regelungen der §§ 2, 7 Abs. 2 und 9 lit. b der Umstellverordnung.

§ 55. Beiträge

Hier wird der bisherige § 3 der Umstellverordnung konkretisiert.

Abs. 3: Durch die neu aufgenommene Verweisung der Beitragskategorien auf die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung bestehen keine Abgrenzungsproblematiken gegenüber der DZV mehr.

§ 56. Berechnung der beitragsberechtigten Flächen

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 der Umstellverordnung.

§ 57. Verfahren

Die einzureichenden Unterlagen für die Prüfung des Gesuches werden durch die Fachstelle Biolandbau bestimmt. Eine Auflistung dieser Unterlagen muss nicht in der Verordnung erfolgen.

§ 58. Auszahlung der Beiträge

Die bisherigen §§ 11 und 13 der Umstellverordnung werden hier zusammengefasst.

§ 59. Rückerstattung von Beiträgen

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung von § 14 der Umstellverordnung.

8. Abschnitt: Duldungspflicht (§ 60)

§ 60

Gemäss Art. 165b LwG ist der Umgang mit Brachland in der kantonalen Gesetzgebung zwingend zu regeln. Bisher verfügte der Kanton Zürich über keine entsprechende Bestimmung. In der Praxis erlangt die Bestimmung vermutlich keine Bedeutung, da bisher nie ein solcher Fall aufgetreten ist. Ökologisch wertvolle Parzellen können von der Bewirtschaftungspflicht ausgenommen werden. Dies gilt auch für raumplanungsrechtlich vorgesehene anderweitige nicht landwirtschaftliche Nutzungen wie z.B. Waffenplätze.

6. Aufhebung bisherigen Rechts und Änderung eines Erlasses

Nachdem die Zuständigkeit des ALN für den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung, einschliesslich der Bestimmungen über den Reb- und Weinbau und die Weinbereitung, festgelegt wird, kann die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung entsprechend angepasst werden (Anhang 3 Ziff. 7.1). Die Verordnungen, deren Bestimmungen in die neue Landwirtschaftsverordnung aufgenommen werden, können aufgehoben werden.

7. Inkraftsetzung

Die neue Landwirtschaftsverordnung, die Verordnungsänderung sowie die Aufhebung der Verordnungen sollen am 1. Januar 2020 in Kraft treten.